

# Nutzungsvorschriften für die Beflaggung in der Gemeinde Rickenbach

---

Reg.-Nr. G3.7 / Gever Reg.-Nr. 850.2

## 1. Allgemeines

Fahnen vermitteln den in Rickenbach eintreffenden Personen einen ersten Eindruck. Sie sind eine Visitenkarte und kündigen einen Anlass an. Sei es eine politische, kirchliche, sportliche oder kulturelle Veranstaltung. Den Rickenbacher Vereinen und anderen Institutionen soll diese Plattform zur Verfügung stehen. Die vorliegenden Nutzungsvorschriften regeln die Benützung von bestehenden Strassenbeleuchtungsmasten (Kandelaber) und die Verantwortung und Handhabung für das Hissen und Demontieren der Fahnen.

## 2. Übergeordnetes Recht

Gestützt auf die Reklameverordnung des Kantons Luzern und die Wegleitung für Strassenreklamen erlässt der Gemeinderat Rickenbach die vorliegenden Nutzungsvorschriften für die Benützung von Kandelabern für den Aushang von Fahnen.

## 3. Geltungsbereich

Diese Nutzungsvorschriften regeln den Aushang von Fahnen an Kandelabern entlang von Gemeinde- und Kantonsstrassen in den Ortsteilen Rickenbach und Pfeffikon. Die Fahnen müssen dem Aufhängesystem entsprechen, welches die Gemeinde Rickenbach einsetzt. Es sind Fahnen im Format 80 x 300 cm zulässig. Umfang und Art der Beflaggung richten sich nach der Bedeutung des Anlasses. Für Reklamen auf dem übrigen Gemeindegebiet finden diese Nutzungsvorschriften keine Anwendung.

## 4. Unzulässige Beflaggung

Es sind nur heraldische und nicht gewerblichen Zwecken dienenden Fahnen zugelassen. Fahnen mit abweichenden Aufhängungen und Grössen sind nicht gestattet. Nicht zugelassen sind auch politische Propaganda sowie kommerzielle Werbung von Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

## 5. Standorte

Die Flaggen können nur an denjenigen Kandelabern angebracht werden, welche mit dem entsprechenden Aufhängesystem ausgerüstet sind.

## 6. Eigentum / Kosten / Bezug

Die Fahnen sind im Eigentum der jeweiligen Vereine oder Privatpersonen, welche auch für die Kosten aufzukommen haben. Die Montage erfolgt durch den Werkdienst Rickenbach. Der Aufwand für den Aushang und Demontage der Fahnen wird von der Einwohnergemeinde Rickenbach dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die Fahnen mit Rickenbacher Wappen sowie dem Wappen des Ortsteils Pfeffikon stehen für Dritte unentgeltlich zur Verfügung (ausgenommen Aufwand Montage/Demontage).

## 7. Reservation / Bewilligung

Die Eingabe des Gesuchs hat mittels Anmeldung zu erfolgen. Auf dem Situationsplan (Beflaggungsplan) im Anmeldeformular sind die zur Verfügung stehen Kandelaber im Ortsteil Rickenbach und im Ortsteil Pfeffikon definiert. Die gewünschten Standorte der Beflaggung sind auf dem Anmeldeformular anzukreuzen. Bei allfälligen terminlichen Überschneidungen haben öffentliche Veranstaltungen Priorität. In allen anderen Fällen hat der Wunsch des Veranstalters des zuerst gemeldeten Anlasses Vorrang.

Reservierungen sollten so früh als möglich der Gemeindekanzlei Rickenbach schriftlich oder per Mail mittels Anmeldeformular (Onlineschalter) unter [gemeindeverwaltung@rickenbach.ch](mailto:gemeindeverwaltung@rickenbach.ch) mit Angaben zu Veranstaltung, Termin und Kandelaberstandorten gemeldet werden. Die Bewilligung erteilt die Gemeindekanzlei. Für die Montage und Demontage der Beflaggung durch die Werkdienstmitarbeiter werden Fr. 50.-- / Std. in Rechnung gestellt.

## 8. Gestaltung Beflaggung / Materiallagerung

Die Gestaltung und Einsetzung von Fahnen ist vorgängig mit der Gemeinde Rickenbach abzusprechen. Der Einkauf hat über die von der Einwohnergemeinde Rickenbach vorgegebenen Firma zu Lasten der Vereine oder Privatpersonen zu erfolgen.

Die Fahnen mit Gemeindewappen werden an zentraler Stelle im Werkhof der Gemeinde Rickenbach gelagert. Fahnen von Vereinen und Institutionen sind vor der Montage im Werkhof abzugeben.

## 9. Benützungsdauer, Montage und Demontage

Der Aushang darf maximal fünf Tage vor dem Anlass erfolgen und ist durch den Werkdienst der Einwohnergemeinde Rickenbach auszuführen. Die Demontage ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung ebenfalls durch den Werkdienst vorzunehmen.

## 10. Unstimmigkeiten

Bei allfälligen Unstimmigkeiten, z.B. in Bezug auf die Nutzungsberechtigung, Terminkollisionen usw., entscheidet alleinig der Geschäftsführer der Einwohnergemeinde Rickenbach.

## 11. Vollzug

Die Gemeindeverwaltung Rickenbach ist für den Vollzug dieser Nutzungsvorschriften zuständig.

## 12. Inkrafttreten

Die vorliegenden Nutzungsvorschriften treten gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2017 per **25. September 2017** in Kraft.

## 13. Beilagen

Zu den vorliegenden Nutzungsvorschriften stehen folgende Beilagen zur Verfügung:

- Situationspläne Rickenbach und Pfeffikon: Kandelaber mit Aufhängungen für Beflaggung

5735 Pfeffikon LU, 19. September 2017

### GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:



Roland Häfeli



Der Gemeindeschreiber:



Stefan Huber

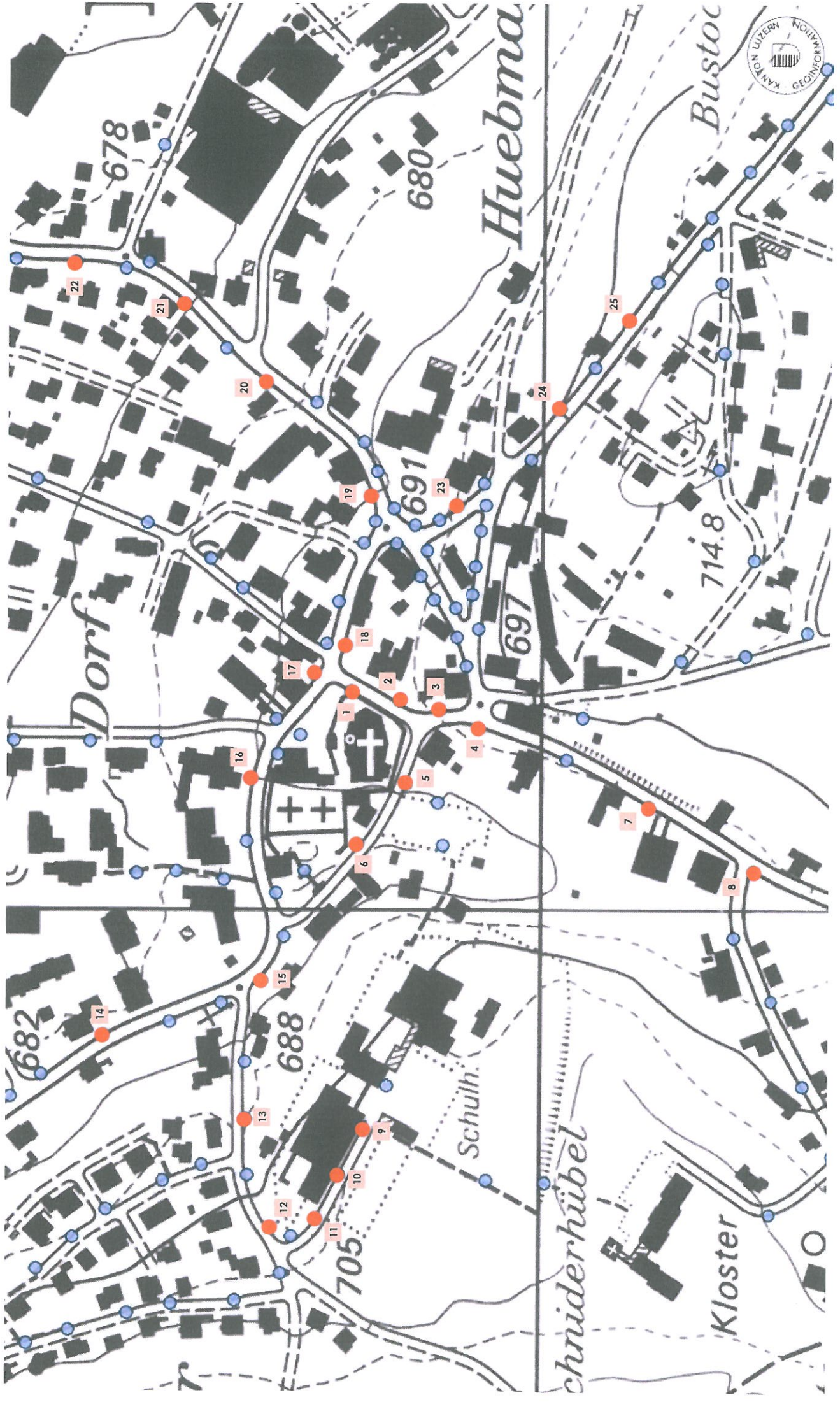


# Beflaggungsplan Ortsteil Rickenbach

● Kandelaber mit Aufhängevorrichtung

● Normale Kandelaber

1 - 25 Nummer für Kandelaber (auf dem Gesuch anzugeben)





# Beflaggungsplan Ortsteil Pfeffikon

● Kandelaber mit Aufhängevorrichtung

● Normale Kandelaber

1 - 15 Nummer für Kandelaber (auf dem Gesuch anzugeben)

